

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT
Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Abteilung VII/A/3

Favoritenstraße 7
1040 - Wien

Wien, am 21.09.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-461.201/
0008-VII/A/3/2012

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0019-
PR/2/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Raab/6652

Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMLFUW

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 14.08.2012 und gibt zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zum zweiten Bereich des Novellierungsvorschlages (Berücksichtigung der CLP-Verordnung) ist Folgendes anzumerken:

Zu Art. 1 Z 23 (§ 40 Abs. 7):

Bei einem Vergleich mit den CLP-Gefahrenklassen fällt auf, dass einige möglicherweise relevante Gefahrenklassen in dieser Aufzählung fehlen:

- 5. Gefahrenklasse: Gase unter Druck
- 8. Gefahrenklasse: Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische
- 16. Gefahrenklasse: Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (diese sind vermutlich ohnehin durch andere Gefahrenklassen abgedeckt)
- 26. Gefahrenklasse: Aspirationsgefahr



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon 01/71100, Telefax (+43 1) 711 00-2140, E-Mail: praesidialkanzlei@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob nicht für diese Gefahrenklassen Entsprechungen in § 40 Abs. 7 zweckmäßig bzw. erforderlich sind.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf akute Toxizität verschiedene Gefahrenkategorien vorliegen, und dass es daher zweckmäßig wäre, zwischen Kategorien 1-3 und 4 zu differenzieren (Kat. 4 entspricht den nach altem Einstufungsrecht der gefährlichen Eigenschaft „gesundheitsschädlich“, nicht jedoch den Eigenschaften „sehr giftig“ oder „giftig“, während die neue Kat. 3 sowohl „gesundheitsschädliche“ als auch „giftige“ Stoffe enthält.

Genauso wäre es wichtig, im Bereich der „spezifischen Zielorgan-Toxizität“, sowie der „ätzenden“ und „reizenden“ Eigenschaften nach Kategorien zu differenzieren. Im Bereich der entzündbaren Flüssigkeiten und Aerosole könnte ebenfalls nach Kategorien differenziert werden.

Konkret werden daher folgende Änderungen zu § 40 Abs. 7 angeregt:

Zu Z. 1: Hier sollte die 8. Gefahrenklasse (Selbstzerstzliche Stoffe oder Gemische) hinzugefügt werden.

Nach Z. 4 sollte die gefährliche Eigenschaft „hochentzündlich“ als neue Ziffer (5) eingefügt werden: in diese Gruppe sollten die 2. Gefahrenklasse (entzündbare Gase), die 3. Gefahrenklasse (zumindest Kat. 1), die 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten Kat. 1), und die 12. Gefahrenklasse (Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) aufgenommen werden.

Zu Z. 5: Hier sollte die bereits oben erwähnte Gefahrenklasse 26 (Aspirationsgefahr) als eigener Punkt angeführt werden.

Weiters sollte im Bereich der spezifischen Zielorgan-Toxizität lediglich die Kategorien 1 und 2 enthalten sein; die Kategorie 3 sollte in Z. 6 verschoben werden.

Zu Z. 6: siehe die Bemerkungen zu Z. 5.

Zu Z. 7: Es sollte zwischen ätzenden und reizenden Eigenschaften differenziert werden. So wäre es zweckmäßig, in diesem Punkt die Kategorie 1A, 1B und 1C der 18. Gefahrenklasse (Ätzwirkung auf die Haut) sowie Kategorie 1 der 19. Gefahrenklasse (schwere

Augenschädigung) aufzunehmen. Für die Eigenschaft „reizend“ könnte eine zusätzliche Ziffer eingefügt werden: diese würde in der Folge Kat. 2 der 18. Gefahrenklasse und Kat. 2 der 19. Gefahrenklasse enthalten.

Diese Stellungnahme ergeht auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: VII3@bmask.gv.at Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates unter der e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

elektronisch

gefertigt

Signaturwert	NHeoVImUCbT+UMdO5NjcKZihOKsuaYqm538aAaMG1hwS3m3mUHqkrEoiSfgk3XBAtqNlgNOIBAdAhq3G0tLJb5p4hDTQJLVL5GyvrYvh6jnL/uHxaKkks1eYIN3ys42/2HQTB7TLdckOnC/ps9sOBMyj0frpj90+W2Eq7SU=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-21T14:52:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	